

Aktenzeichen: 5 AZR 505/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. August 1982

- 5 AZR 505/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteile vom 10. März 1981

Minden

- 2 Ca 62, 63 und 64/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteile vom 9. Juli 1981

Hamm

- 10 Sa 391, 392 und 393/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anteilige Sonderzuwendung für Ausbildungszeit

Gesetz: Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines
13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer,
Angestellten und Poliere im Baugewerbe vom 11. Juli 1978
§§ 2, 3, 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 505/81

10 Sa 391/81 Hamm
10 Sa 392/81 Hamm
10 Sa 393/81 Hamm

Verkündet am
11. August 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Juli 1981 – 10 Sa 391/81, 10 Sa 392/81, 10 Sa 393/81 – aufgehoben.
2. Die Berufungen der Beklagten gegen die Urteile des Arbeitsgerichts Minden vom 10. März 1981 – 2 Ca 62/81, 2 Ca 63/81 und 2 Ca 64/81 – werden zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufungen und der Revisionen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die restliche Ausbildungszeit der Kläger vom 1. Januar bis 30. Juni 1980 bei dem Anspruch auf das für 1980 zu gewährende anteilige 13. Monatseinkommen zu berücksichtigen ist.

Die Kläger befanden sich bis zum 30. Juni 1980 bei der Beklagten in einer Maurerlehre, ab 1. Juli 1980 wurden sie als Maurergesellen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Auf die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse sind kraft Verbandszugehörigkeit der Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Poliere im Baugewerbe vom 11. Juli 1978 sowie der Berufsbildungstarifvertrag vom 19. September 1975 anwendbar.

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Jahressonderzuwendung hat - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

"§ 2

Anspruch

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens zwölf Monate ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des 48fachen - ab 1979 in Höhe des 60fachen - ihres in der Lohn-tabelle ausgewiesenen Gesamttarifstundenlohnes.
2. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres noch nicht zwölf Monate ununterbrochen besteht, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum 30. November ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des in Nr. 1 genannten Betrages, wenn das Beschäftigungsverhältnis am 30. November mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.
3. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers vor dem 30. November endet, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie seit dem 1. Dezember des vergangenen Kalenderjahres ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des in Nr. 1 genannten Betrages, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Monate ununterbrochen bestanden hat.

[Kostenlos](#) [Über 200 Gesetze](#) [Über 100.000 Urteile](#)

[\(mobile App\)](#)



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

§ 3

Fälligkeit

Die Beträge gemäß § 2 Nr. 1 und 2 sind zusammen mit dem Lohn für den Monat November, frühestens jedoch am 1. Dezember auszuführen; der Betrag gemäß § 2 Nr. 3 ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

§ 4

Auszubildende

Auszubildende haben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 Anspruch auf 160,-- DM, ab 1979 auf 200,-- DM."

Zum Jahresende 1980 gewährte die Beklagte den Klägern nur eine anteilige Jahressonderzahlung bezogen auf das Arbeitsverhältnis ab 1. Juli 1980. Die bis zum 30. Juni 1980 im Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Beschäftigungszeit ließ sie dagegen unberücksichtigt.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, die Ausbildungszeit sei als Beschäftigungszeit im Sinne von § 2 ZuwTV anzusehen, so daß sie Anspruch auf weitere 6/12 aus 200,-- DM hätten. Dies ergebe einen Betrag von 99,99 DM.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie je 99,99 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Januar 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Kläger hätten wegen der Verweisung in § 4 ZuwTV auf die §§ 2 und 3 ZuwTV keinen Anspruch auf anteilige Sonderzuwendung für die Ausbildungszeit, weil das Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes und nicht durch Kündigung des Arbeitgebers geendet habe. Zumindest sei ein etwaiger Anspruch der Kläger mit Rücksicht auf § 4 Ausbildungstarifvertrag verfallen, da er nicht vor dem 30. September 1980 geltend gemacht worden sei.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufungen der Beklagten abgewiesen, da ein etwaiger Anspruch der Kläger verfallen sei. Mit den Revisionen erstreben die Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Urteile.



Entscheidungsgründe:

I. Die Kläger haben einen Anspruch auf Sondervergütung, deren Höhe unter Berücksichtigung auch der Ausbildungszeit nach § 2 Nr. 1 in Verb. mit § 4 ZuwTV zu berechnen ist.

1. a) Nach § 2 Nr. 1 und 2 des Zuwendungs-Tarifvertrages sollen alle die Arbeitnehmer, die am 30. November des laufenden Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Sonderzuwendung erhalten, deren Höhe sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtet. Beträgt diese kein volles Jahr, so haben sie Anspruch auf je 1/12 der Gesamtjahreszuwendung für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zu diesem Termin ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, wenn das Beschäftigungsverhältnis am 30. November mindestens drei Monate ununterbrochen besteht. Ein Arbeitnehmer, der am 30. November in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und einen Teil des Jahres in dem gleichen Betrieb als Auszubildender tätig war, ist während dieser Zeit aber auch beschäftigt worden. Daraus folgt, daß solche Arbeitnehmer, deren Ausbildungszeit in dem Ausbildungsbetrieb nahtlos in ein Arbeitsverhältnis übergeht, das auch am 30. November noch besteht, dem Grunde nach Anspruch auf die volle Jahressonderzahlung haben. Aus der von den Tarifvertragsparteien in § 4 gewählten Formulierung, "Auszubildende haben nach Maßgabe der §§ 2 und 3" einen Anspruch auf Sonderzuwendung, ergibt sich nämlich, daß sie das Ausbildungsverhältnis hinsichtlich der am 30. November des laufenden Kalenderjahres vorhandenen Zeitdauer einem Arbeitsverhältnis gleichstellen wollten. Lediglich die Höhe des Anspruchs sollte mangels einer entsprechenden Bezugsgröße für Auszubildende selbständig geregelt werden.

b) Sinn und Zweck der Regelung sprechen ebenfalls dafür, daß die Zeit der Berufsausbildung hinsichtlich der am 30. November des jeweils laufenden Kalenderjahres anzurechnenden Zeitdauer einem Arbeitsverhältnis gleichzustellen ist. Die Staffelung der Höhe je nach Dauer der Beschäftigungszeit in § 2 Nr. 2 des Zuwendungs-Tarifvertrages macht deutlich, daß eine größere Betriebstreue und eine längere Tätigkeit für den Betrieb durch eine höhere Sonderzahlung honoriert werden



soll. Eine solche Betriebstreue und länger dauernde Tätigkeit für den Betrieb hat aber auch der Arbeiter erbracht, der vor Beginn seines Arbeitsverhältnisses in einem Berufsausbildungsverhältnis zu seinem Betrieb gestanden hat (vgl. BAG Urteil vom 5. November 1980 - 5 AZR 481/78 - AP Nr. 126 zu § 1 TVG Auslegung, zu I 2 c der Gründe; BAG Urteil vom 6. Dezember 1978 - 5 AZR 545/77 - AP Nr. 7 zu § 2 AngestelltenkündigungsgG, zu II 2 a und b der Gründe).

c) Diesem Ergebnis widerspricht auch nicht die Vorschrift des § 2 Nr. 3 des Tarifvertrages. Danach sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30. November anders als durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers endet, vom Bezug der Sonderzuwendung ausgeschlossen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf das vor dem 30. November endende Ausbildungsverhältnis, das sich als Arbeitsverhältnis im Ausbildungsbetrieb fortsetzt. Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift des § 2 Nr. 3 des Tarifvertrages kann sie nur dann eingreifen, wenn am 30. November des Bezugsjahres kein Arbeitsverhältnis besteht. Nur soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, wird eine Differenzierung zwischen den Arbeitnehmern je nach dem Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Stichtag vorgenommen.

d) Auch der Gesamtzusammenhang der Regelung spricht für die hier vorgenommene Auslegung. Nach der Vorschrift des § 2 Nr. 2 und 3 des Tarifvertrages soll, wie ausgeführt, zumindest auch geleistete Betriebstreue entgolten werden. In dem Tarifvertrag ist an keiner Stelle erkennbar, daß eine Unterscheidung zwischen der Betriebstreue eines Auszubildenden und der eines sonstigen Arbeitnehmers gemacht werden soll. Da die Ausbildungsverhältnisse in der Regel schon wegen der Beendigung der Schulzeit im Sommer immer im Laufe eines Jahres enden, hätten die Tarifvertragsparteien bei einer anderen Auslegung des Tarifvertrages den Auszubildenden einen erheblichen Teil ihrer Sonderzuwendung durch die Verweisung genommen. Ein solcher Wille hat aber keinerlei Ausdruck im Tarifvertrag gefunden.

2. Nach alledem können die Kläger für die Ausbildungszeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1980 6/12 der vollen Ausbildungs-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

II. Dieser Anspruch ist auch nicht verspätet geltend gemacht worden.

Nach § 3 des Tarifvertrages sind die Beträge gemäß § 2 Nr. 1 und 2 des Tarifvertrages zusammen mit dem Lohn für November, frühestens jedoch am 1. Dezember auszus zahlen. Dagegen ist der Betrag nach § 2 Nr. 3 des Tarifvertrages, also die anteilige Sonderzuwendung bei ordentlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Daraus folgt, daß - dem Charakter der Sonderzuwendung als Weihnachtsgratifikation entsprechend - die Fälligkeit vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres nur dann eintreten soll, wenn das Arbeitsverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet. § 4 ZuwTV enthält nur eine Beschränkung der Höhe der Sonderzuwendung für Auszubildende, im übrigen gelten dem Grunde nach die gleichen Voraussetzungen wie bei allen Arbeitnehmern. Deshalb ist in den Fällen, in denen ein Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis in dem Ausbildungsbetrieb übergeht, die Sonderzuwendung insgesamt erst am 1. Dezember auszus zahlen und damit erst an diesem Tage fällig. Weder aus Wortlaut noch Sinn oder Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß die Tarifvertragsparteien in dem Jahr, in dem das Ausbildungsverhältnis praktisch in das Arbeitsverhältnis übergeht, verschiedene Fälligkeitsdaten für die jeweils zeitanteilige Sonderzuwendung, einmal bezogen auf die Ausbildungszeit und einmal bezogen auf das Arbeitsverhältnis, einführen wollten.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Döring

Dr. Schönherr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

